



Allgemeine Bestimmungen für Spareinlagen (Sparbücher)

Stand April 2023

Die Hypo Tirol Bank AG (in der Folge kurz „Bank“) betreibt ihr Spareinlagengeschäft (= Ausgabe von Sparbüchern) auf Grundlage des Sparvertrages, der gegenständlichen Allgemeinen Bestimmungen für Spareinlagen, dem Schalterausgang zum Basissparbuch, des Preis- und Leistungsverzeichnisses und der geltenden Gesetze.

I. GENERELLE REGELUNGEN

1. Spareinlagen bzw. Sparbücher dienen nicht dem Zahlungsverkehr, sondern der Geldanlage.
2. Der Einleger erhält bei der ersten Einzahlung ein physisches Sparbuch (=Sparkunde). Das Sparbuch ist als solches gekennzeichnet und trägt den Firmenwortlaut der Bank. Es enthält ferner die Sparbuchnummer, die Bezeichnung, den Sparbuchtyp, die Fährungsbezeichnung sowie den Hinweis auf ein vereinbartes Lösungswort, und weist alle Einlagen, Zinsenzuschreibungen, angelastete KEST und Rückzahlungen mit Angabe des Tages an dem sie erfolgt sind, sowie eine eventuell vereinbarte Bindungsfrist, aus. Eintragungen, die nicht EDV-unterstützt erfolgen, werden im Sparbuch durch Unterschrift von dem gemäß Schalterausgang der Bank bevollmächtigten Person bestätigt.
3. Bei der Eröffnung eines Sparbuches (= Abschluss des Sparvertrages) hat die Bank die Identität des Einlegers festzustellen (§ 6 Abs. 1 Z 1 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz). Die Bank unterscheidet zwischen zwei „identifizierten“ Sparbuchtypen:
 - **Typ 1-Sparbücher**, sind Inhabersparbücher und einem Maximalguthaben von EUR 14.999,99 oder Gegenwert. Sie lauten zwingend auf die Bezeichnung „Inhabersparbuch“ und die Vereinbarung eines Lösungswortes ist zwingend erforderlich. Der Vorbehalt eines Lösungswortes wird im Sparbuch und in den Aufzeichnungen der Bank vermerkt. Zu Auszahlungen bei Typ 1-Sparbüchern siehe Punkt IV/2.
 - **Typ 2-Sparbücher**, sind Namensparbücher mit beliebigem Guthabenstand. Sie lauten zwingend auf den Namen des oder (beim Gemeinschafts- bzw. Oder-Sparbuch) der identifizierten Einleger/s. Die Festlegung eines Lösungswortes ist möglich, aber nicht erforderlich. Für die Hinzunahme einer weiteren Person als Miteinleger müssen alle bisher identifizierten Einleger vorsprechen und die entsprechenden Vertragsdokumente unterschreiben. Zu Auszahlungen bei Typ 2-Sparbüchern siehe Punkt IV/3.
4. Das Sparbuch kann nur auf eine Währung lauten. Die Währung wird im Sparvertrag vereinbart und im Sparbuch als EDV-Eintrag vermerkt. Fehlt die Währungsangabe, so lautet das Sparbuch auf EUR.

II. EINZAHLUNGEN

1. Einzahlungen können nur in der für das jeweilige Sparbuch vereinbarten Währung erfolgen.
2. Einzahlungen auf das Sparbuch können, anders als Auszahlungen (siehe Punkt IV/1), auch ohne Vorlage des Sparbuchs vorgenommen werden. Dies gilt sowohl für Bareinzahlungen als auch für Überweisungen. Diese werden bei der nächsten Vorlage des Sparbuchs am Schalter der Bank automatisch im Sparbuch nachgetragen. Der letzte im Sparbuch ausgewiesene Guthabenstand kann somit zwischenzeitlich von der tatsächlichen Höhe des Guthabens abweichen, wenn das Sparbuch nicht regelmäßig am Schalter der Bank vorgelegt wird. Bei Typ 1-Sparbüchern sind in diesem Zusammenhang folgende Besonderheiten zu beachten:
 - Überweisungen (auch Daueraufträge) auf Typ 1-Sparbücher sind nur solange zulässig, als dadurch der Maximalguthabenstand von EUR 14.999,99 oder Gegenwert nicht überschritten wird. Beträge, die diese Maximalgrenze überschreiten, werden dem Sparbuch nicht gutgeschrieben, sondern an den Auftraggeber rücküberwiesen.
 - Die Bank wird bei Typ 1-Sparbüchern auch keine Bareinzahlungen entgegennehmen, durch die ein Guthabenstand von EUR 14.999,99 überschritten wird, es sei denn, der Einzahler legt das Sparbuch vor und beantragt unter Nennung des korrekten Lösungswortes zugleich die Umstellung auf ein Typ 2-Sparbuch. In diesem Fall hat der Vorleger des Sparbuches, falls er mit der Person, die das Sparbuch eröffnet hat nicht ident ist, das korrekte Lösungswort zu nennen und seine Identität von der Bank feststellen zu lassen.
3. Bareinzahlungen über EUR 15.000,- oder Gegenwert werden nur nach Feststellung der Identität des jeweiligen Einzahlers entgegengenommen.
4. Die Bank behält sich vor, jederzeit die Entgegennahme von Einzahlungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

III. VERZINSUNG UND ENTGELTE

1. Die Spareinlagen auf dem Sparbuch werden zu den im Sparvertrag vereinbarten Konditionen (insb. Zinssatz und allfällige Laufzeit bzw. Bindungsfrist) veranlagt bzw. verzinst. Zusätzlich sind diese Konditionen teilweise im Sparbuch als EDV-Nachtrag und am Schalterausgang der Bank ersichtlich.
2. Ist die im Sparvertrag vereinbarte Verzinsung an einen Referenzwert gebunden (Zinsgleitklausel), so erhöht oder senkt sich der Zinssatz um ebenso viele Prozentpunkte wie der Referenzwert, d.h. der vereinbarte Zinsab-/aufschlag auf den Referenzwert bleibt gleich. Dabei wird die Wertveränderung des Referenzwertes vom Monatsletzten des vorvergangenen Quartals zum Monatsletzten des vergangenen Quartals herangezogen. Wird für einen Monatsletzten kein Wert veröffentlicht, gilt stattdessen der Wert des Tages, für den zuletzt ein Wert veröffentlicht wurde. Der Zinssatz wird in 1/100 Prozentpunkten per anno angegeben und kaufmännisch gerundet. Der Berechnungsvorgang (=Referenzwert und Zinsab-/aufschlag) ist im Sparvertrag und/oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am Schalterausgang der Bank dargestellt und wird daher im Sparbuch nicht mehr separat eingedruckt – im Sparbuch wird nur der jeweils aktuelle Zinssatz (=Summe aus Referenzwert und Zinsab-/aufschlag) angedruckt. Mangels anderer

Vereinbarungen gelten als vereinbarter Zeitpunkt für die automatische Zinsanpassung die Anpassungstermine 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. des jeweiligen Jahres. Diese Änderungen des Zinssatzes werden unter Angabe des Tages, von dem an sie in Kraft treten, bei der jeweils nächsten Vorlage des Sparbuches in diesem als EDV-Nachtrag vermerkt.

3. Mangels anderer Vereinbarung beträgt der Mindestzinssatz 0,01 % p.a.. Die Entwicklung des Zinssatzes werden unter Angabe des Tages, von dem an sie in Kraft treten, bei der jeweils nächsten Vorlage des Sparbuches in diesem als EDV-Nachtrag vermerkt.
4. Ein allenfalls vereinbarter oder einseitig eingeräumter befristeter Bonuszinssatz fällt nach Ablauf der vereinbarten Frist automatisch weg, ohne dass es dafür einer Kündigung bedarf. Der Einleger hat ohne besondere Vereinbarungen keinen Rechtsanspruch auf Verlängerung bzw. neuerliche Einräumung des Bonuszinssatzes.
5. Die Verzinsung der Spareinlagen beginnt mit dem Tag des Zahlungseingangs bei der Bank und läuft bis einschließlich dem der Auszahlung vorangehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.
6. Geldbeträge, die innerhalb von 14 Tagen nach Einzahlung wieder abgehoben werden, werden nicht verzinst, wobei Auszahlungen stets zu Lasten der zuletzt eingezahlten Geldbeträge erfolgen.
7. Spareinlagen werden - sofern nicht innerhalb des Jahres eine vollständige Auszahlung der Spareinlagen erfolgt - mit dem Ende jedes Kalenderjahres abgeschlossen (Abschlussstermin), ausgenommen Kapitalsparbücher (Sparbriefe). Die Zinsen werden zum Abschlussstermin als neue Einlagen dem Kapital zugeschlagen und mit diesem vom folgenden Kalendertag an verzinst. Diese Zinsen können in dem, dem Abschlussstermin folgenden Jänner, ohne Berücksichtigung einer allenfalls vereinbarten Bindung, vorschusszinsfrei behoben werden.
8. Gesetzliche Steuern werden von den Zinsen in Abzug gebracht, alle Zinssatzangaben sind brutto zu verstehen.
9. Die für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Spareinlagen (insb. für die Realisierung des Sparbuchs, für Beleg-Nachforschungen und für bestimmte Maßnahmen bei Sparbuchverlust) anfallenden Entgelte, Gebühren und Aufwandsentschädigungen werden über den Sparvertrag und das Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank vereinbart. Die Realisatsgebühr wird zusätzlich im Sparbuch als EDV-Nachtrag ersichtlich gemacht.
10. Änderungen der vereinbarten Verzinsung, eines allfälligen Mindest- und Maximalzinssatzes und der Entgelte kann die Bank analog den Regeln durchführen, die für die Änderung dieser Allgemeinen Bestimmungen für Spareinlagen gelten (siehe dazu Punkt XII/2). Eine Änderung der Verzinsung kann im Falle eines Bonussparbuchs nur zum Ablauf jeder Zinsperiode (siehe Punkt X), bei einem Sparbuch mit Bindung nur zum Ablauf des ein- oder mehrfachen der Bindungsdauer (siehe Punkt VIII) und bei einem Kapitalsparbuch nur zum Ende der vereinbarten Laufzeit (siehe Punkt IX) erfolgen.

IV. AUSZAHLUNGEN (BEHEBUNGEN)

1. Auszahlungen aus Spareinlagen können nur gegen Vorlage der Sparbuchs am Schalter der Bank und nur während der Öffnungszeiten der jeweiligen Geschäftsstelle der Bank erfolgen. Über Spareinlagen darf durch Überweisung (ausgenommen in den im § 32 Abs 2 BWG (=Bankwesengesetz) geregelten Fällen) oder durch Scheck nicht verfügt werden.
2. Bei Typ 1-Sparbüchern kann die Bank an jeden Vorleger der Sparkunde nach erfolgter Identitätsfeststellung, Niederschrift des korrekten Lösungswortes und Unterschrift auszahlen. Wenn der Vorleger nicht imstande ist das korrekte Lösungswort anzugeben, hat er sein Verfügungsrecht über die Spareinlage nachzuweisen. Bei Typ-1 Sparbüchern, deren Guthabenstand seit der letzten Vorlage des Sparbuchs EUR 15.000,- oder Gegenwert ausschließlich auf Grund von Zinsguthaben erreicht oder überschritten hat, hat der Vorleger bei der ersten auf die Erreichung oder Überschreitung folgenden Vorlage des Sparbuches unter Nennung des korrekten Lösungswortes anzugeben, ob er die Auszahlung des EUR 14.999,99 überschreitenden Betrages oder die Umstellung auf ein Typ 2-Sparbuch wünscht. In diesem Fall hat der Vorleger des Sparbuches, falls er mit der Person, die das Sparbuch eröffnet hat nicht ident ist, das korrekte Lösungswort zu nennen und seine Identität von der Bank feststellen zu lassen.
3. Bei Typ 2-Sparbüchern erfolgt die Auszahlung nur an den oder die zum vorgelegten Sparbuch identifizierte/n Einleger (siehe Punkt I/3 zweiter Unterpunkt) nach erfolgter Identitätsfeststellung, Niederschrift eines allenfalls vereinbarten korrekten Lösungswortes und Unterschrift. Bei einem Gemeinschafts- bzw. Oder-Sparbuch kann jeder identifizierte Einleger einzeln über das Sparguthaben verfügen und das Sparbuch realisieren. Ein Widerruf des Einzelverfügungsrechtes ist nicht möglich.
4. Die Bank behält sich vor, bei begründeten Zweifeln an der Verfügungsberechtigung der Person, die das Sparbuch vorlegt, die Auszahlung bis zur Ausräumung der Zweifel zu verweigern. Dies insbesondere dann, wenn ein behördliches Verbot, eine behördliche Sperrung oder eine Verlustmeldung vorliegt.
5. Spareinlagen können auf eine bestimmte Dauer gebunden werden (insb. Sparbuch mit Bindung, Kapitalsparbuch). Auch während einer solchen Laufzeit bzw. Bindungsdauer kann eine Auszahlung verlangt werden. Allerdings werden vor Fälligkeit geleistete Auszahlungen als Vorschüsse behandelt und verzinst (§ 32 Abs 8 BWG). Für diese Vorschüsse werden Vorschusszinsen in Höhe von 1 vT pro vollem Monat für die nicht eingehaltene Bindungsdauer verrechnet. Es wird jedoch an Vorschusszinsen nicht mehr verrechnet, als insgesamt an Habenzinsen auf den hereinkommenden Betrag vergütet werden, wobei auch bereits ausbezahlte Habenzinsen des Vorjahres im erforderlichen Ausmaß rückzuverrechnen sind, wenn die Habenzinsen des laufenden Jahres nicht ausreichen. Eine



vorzeitige Umstellung auf eine kürzere als die ursprünglich vereinbarte Laufzeit bzw. Bindungsdauer ist ebenso vorschusszinsenpflichtig.

- Bei Auflösung eines Sparbuches ist die Bank berechtigt, zur Deckung der Kosten eine Realisierungsgebühr einzuheben, deren Höhe im Sparbuch ersichtlich ist (siehe auch Punkt IV/9). Eine Auszahlung des Sparbuchguthabens kann daher, auch bei Fortbestand des Sparbuches, maximal bis zur Höhe der vereinbarten Realisationsgebühr erfolgen.

V. VERLUST DES SPARBUCHES

- Der Einleger kann den Verlust eines Sparbuches unter Angabe der wesentlichen Merkmale des Sparbuches und der Nennung seines Namens, Geburtsdatums und der Anschrift bei der Bank anzeigen. Vom Tag dieser Verlustmeldung an, darf für den Zeitraum von 4 Wochen keine Auszahlung vom Sparbuch geleistet werden.
- Es obliegt dem Verlustträger, vor Ablauf dieser Frist das Kraftloserklärungsverfahren einzuleiten und im Rahmen dieses Verfahrens ein gerichtliches Zahlungsverbot zu erwirken.
- Nach gerichtlicher Kraftloserklärung erfolgt die Auszahlung der Spareinlage an den Verlustträger durch die Bank.

VI. VERJÄHRUNG DER SPAREINLAGE

Die Verjährungsfrist für Forderungen aus Spareinlagen einschließlich der Zinsen beträgt 30 Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt der letzten Zinszuschreibung im Sparbuch oder der letzten Einzahlung oder Auszahlung.

VII. SPEZIELLE BEDINGUNGEN FÜR SPAREINLAGEN IN FREMDER WÄHRUNG

- Die Einzahlungen müssen in jener fremden Währung geleistet werden, auf die das Sparbuch lautet (siehe auch Punkt I/4).
- Die Verzinsung der Spareinlagen in fremder Währung beginnt am vierten dem Bareinzahlungstag (bzw. der Wertstellung des Überweisungseinganges) folgenden Werktag und läuft bis einschließlich dem der Auszahlung vorangehenden Kalendertag. Der Monat wird mit 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.
- Mangels anderer Vereinbarung wird für die Berechnung eines variablen Zinssatzes für Spareinlagen in fremder Währung der am Finanzmarkt für die jeweilige Währung etablierte Referenzwert herangezogen. Die automatische Anpassung des Zinssatzes erfolgt gemäß Punkt III/2.
- Allfällige gesetzliche Steuern auf Zinserträge werden von den Zinsen in Abzug gebracht.
- Behebungen sind drei Geschäftstage im Voraus zu avisieren.
- Darüber hinaus unterliegen Spareinlagen in fremder Währung den jeweils geltenden österreichischen Devisenbestimmungen sowie den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in Österreich.

VIII. SPEZIELLE BEDINGUNGEN FÜR DAS SPARBUCH MIT BINDUNG

- Bei einem Sparbuch mit Bindung wird im Sparvertrag eine Verzinsung und eine Bindungsdauer vereinbart.
- Alle Einzahlungen und alle Zinserträge werden ab dem Zeitpunkt ihrer Wertstellung gebunden und mit dem vereinbarten Zinssatz verzinst.
- Mangels anderer Vereinbarungen werden vereinbarte Bindungsdauern nach Ablauf der Bindung automatisch erneuert.
- Vorschusszinsfreie Behebungen sind in der Zeitspanne von 29 Tage vor und bis 7 Tage nach Ablauf des ein- oder mehrfachen der im Sparbuch eingetragenen Bindungsdauer für den entsprechenden Betrag jeweils möglich. Ansonsten werden Vorschusszinsen gemäß Punkt IV/5 verrechnet.

IX. SPEZIELLE BEDINGUNGEN FÜR DAS HYPO-KAPITALSPARBUCH

- Bei einem HYPO-Kapitalparbuch wird im Sparvertrag eine fixe Verzinsung für eine bestimmte Laufzeit vereinbart. Der Zinssatz ist für die vereinbarte Laufzeit garantiert.
- Auf ein Hypo-Kapitalparbuch ist die Spareinlage direkt bei der Eröffnung als Einmalbetrag zu leisten.
- Vorzeitige Behebungen sind auch während der Laufzeit möglich. Die Verzinsung erfolgt diesfalls taggenau entweder gemäß der im Sparbuch eingedruckten Rückzahlungstabelle oder unter Anwendung der Vorschusszinsberechnung im Punkt IV/5. Hierbei wird das für den Einleger günstigere Ergebnis herangezogen.
- Am Ende der Laufzeit erfolgt die Kapitalisierung der Zinsen und die automatische Umstellung auf ein Basissparbuch zu den im Sparvertrag festgelegten Konditionen (siehe auch Punkt XI).

X. SPEZIELLE BEDINGUNGEN FÜR DAS HYPO-BONUSSPARBUCH

- Beim Hypo-Bonussparbuch setzt sich die Verzinsung aus einem Grundzinssatz und einem Bonuszinssatz zusammen.
- Der Grundzinssatz ist ein vereinbarter Prozentsatz des vereinbarten Referenzwertes, mit automatischer Anpassung analog dem Punkt III/2.
- Bonuszinssatz: Zusätzlich zum Grundzins fällt je Sparperiode ein Bonuszins an, welcher in Prozenten des jeweiligen Grundzinssatzes berechnet wird. Der Bonus beträgt für die erste Sparperiode 70%, für die zweite 80%, für die dritte 90% und für die letzte 100% des jeweiligen Grundzinssatzes.
- Die maximale Laufzeit beträgt 4 Sparperioden. Eine Sparperiode endet jeweils zum 31.12.
- Am Ende der Laufzeit erfolgt die automatische Umstellung auf ein Basissparbuch zu den im Sparvertrag festgelegten Konditionen (siehe auch Punkt XI).
- Im Sparvertrag wird eine monatliche Mindestsparleistung/-einzahlung vereinbart. Sie kann je Sparperiode bis zu zweimal ausgesetzt werden. Sollte die Mindesteinzahlung öfter ausgesetzt werden, erfolgt ebenfalls eine automatische Umstellung auf ein Basissparbuch.
- Teilbehebungen sind möglich und werden je nach Sparperiode behandelt. Für behobene Beträge wird kein Bonus verrechnet. Der entsprechende Bonus fällt innerhalb einer

Sparperiode an, wenn der Endsaldo zum 31.12. höher ist als der Anfangssaldo dieser Sparperiode.

XI. SPEZIELLE BEDINGUNGEN FÜR DAS BASISSPARBUCH

- Das Basissparbuch ist ein variabel verzinstes Sparbuch ohne eine bestimmte Laufzeit oder Bindung. Der Zinssatz setzt sich aus einem Referenzwert und einem Zinsab-/aufschlag zusammen und unterliegt der automatischen Anpassung gemäß Punkt III/2.
- Die Verzinsung, der Mindest- und der Höchstzinssatz werden im Sparvertrag selbst oder bei Kapital- und Bonussparbüchern (als Anschlusskondition) über den Sparvertrag in Verbindung mit dem am Tag des Abschlusses des Sparvertrags gültigen Schalterausgang für Basissparbücher vereinbart.
- Mangels anderer Vereinbarung (insb. im Sparvertrag und/oder im Sparbuch) beträgt der Maximalzinssatz 0,75 % p.a.. Betreffend Mindestzinssatz siehe Punkt III/3.

XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Erfüllungsort sind die Geschäftsräume der Bank.
- Änderungen dieser „Allgemeinen Bestimmungen für Spareinlagen“ werden dem/n identifizierten Einleger/n von der Bank wie nachstehend geregelt angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die dazu vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Die Zustimmung des Einlegers gilt als erteilt, wenn bei der Bank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der angebotenen Änderungen kein Widerspruch des Einlegers einlangt. Auch darauf wird das Bank den Einleger im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung werden dem Einleger, der Verbraucher ist, zugestellt. Die Zustellung erfolgt

- in das Schließfach des vom Einleger mit der Bank vereinbarten Internetbanking (in der Folge kurz „Internetbanking-Schließfach“). Die Bank wird den Einleger über diese Zustellung in das Internetbanking-Schließfach gesondert per Post oder – wenn mit dem Einleger vereinbart – per E-Mail an die vom Einleger bekanntgegebene E-Mail-Adresse informieren; oder
- per E-Mail, wenn die Kommunikation per E-Mail zwischen Einleger und Bank vereinbart wurde; oder
- per Post.

Ab Zustellung – auch in das Internetbanking-Schließfach – können das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung durch die Bank nicht mehr abgeändert werden. Erfolgt die Zustellung per E-Mail oder in das Internetbanking-Schließfach kann der Einleger das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung sowohl elektronisch speichern als auch ausdrucken. Das Änderungsangebot samt Gegenüberstellung und im Falle der Zustellung in das Internetbanking-Schließfach, auch die Information darüber, haben dem Einleger, der Verbraucher ist, jedenfalls spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot ohne Gegenüberstellung spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in die Internetbanking-Schließfach zuzustellen oder auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

- Die Bank hat das Recht, die Spareinlage dem/n identifizierten Einleger/n gegenüber jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten bei Verbrauchern bzw. einer angemessenen Frist bei Unternehmern, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch mit sofortiger Wirkung, schriftlich zu kündigen. Die Kündigung kann (unter Einhaltung der zweimonatigen Kündigungsfrist) im Falle eines Bonussparbuches nur zum Ablauf jeder Zinsperiode (siehe Punkt X), bei einem Sparbuch mit Bindung nur zum Ablauf des ein- oder mehrfachen der Bindungsdauer (siehe Punkt VIII) und bei einem Kapitalparbuch nur zum Ende der vereinbarten Laufzeit (siehe Punkt IX) erfolgen. Im Falle der Kündigung durch die Bank werden, außer bei einer gerechtfertigten Kündigung aus wichtigem Grund, keine Vorschusszinsen verrechnet. Die Verzinsung endet mit dem Ablauf der Kündigungsfrist. Der Einleger hat das Sparbuch bei Wirksamwerden der Kündigung an die Bank zu retournieren. Nicht behobene Beträge können auf Kosten und Gefahr des Kunden bei Gericht hinterlegt werden.
- Neben dem Sparvertrag und den gegenständlichen Allgemeinen Bestimmungen für Spareinlagen gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in der derzeit geltenden Fassung, welche in den Geschäftsräumen ausgehängt sowie unter <https://www.hypotiro.com/oesterreich/hypo-tirol/sicherheit-recht/agbs/> abrufbar sind, der Schalterausgang zum Basissparbuch, welcher in den Geschäftsräumen ausgehängt ist, sowie das derzeit gültige Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank, welches im BWG-Ordner in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden kann.